

# **A B F A L L S A T Z U N G**

der Stadt Gemünden (Wohra)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gemünden (Wohra) hat in ihrer Sitzung am 25.11.2016 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Gemünden (Wohra) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

## **P R Ä A M P E L**

- (1) Abfallvermeidung ist das oberste Ziel der Stadt Gemünden (Wohra) bei der Regelung der Entsorgung von Abfall. Deshalb wirkt die Stadt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

Dem dienen folgende Regelungen:

1. Wertstoffe müssen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt gehalten werden.
  2. Gewerbliche Betriebe sollen Reststoffe wieder verwenden, wenn dies möglich und zumutbar ist.
  3. Die Dienststellen der Stadt müssen ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert wird.
- (2) Die Stadt berät Bürger und Gewerbetreibende, wie Abfälle vermieden, wiederverwendet oder recycelt werden und wie Reststoffe beseitigt werden können.

## TEIL I

### § 1

#### AUFGABE

- (1) Die Stadt Gemünden betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt Gemünden umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

### § 2

#### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 3

#### Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere dem Gewerbe oder der Industrie,
  - b) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
  - c) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Waldeck-Frankenberg zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage unter Beachtung der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen zu befördern oder befördern zu lassen.

#### **§ 4**

##### **EINSAMMLUNGSSYSTEME**

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

#### **§ 5**

##### **GETRENNTE EINSAMMLUNG VERWERTBARER ABFÄLLE, SPERRIGER ABFÄLLE SOWIE NICHT DER STOFFLICHEN VERWERTUNG ZUFÜHRBARER ABFÄLLE IM HOLSYSTEM**

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier, Pappe und Karton,
  - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
  - c) nicht der stofflichen Verwertung zuführende Abfälle (Restmüll),
  - d) Leichtstofffraktionen,
  - e) sperrige Abfälle,
  - f) Elektro-/Elektronikgeräte,
  - g) Metallgegenstände.
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern sowie den zur Verfügung gestellten Säcken vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtag in diesen Behältern und Säcken zur Abfuhr bereitzustellen.

Für die Behälter werden folgende Nenngrößen zugelassen:

- a) Papier, Pappe, Karton: 240 L, 1.100 L
- b) Bioabfälle: 240 L
- c) Restmüll: 120 L, 240 L, 1.100 L
- d) Leichtstofffraktionen: Gelber Wertstoffsack.

In den Restmüllbehältern (graue Tonne) dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden.

Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind.

Die weiteren Regelungen dieser Satzung sind zu beachten.

- (3) Die in Abs. 1 Buchst. e) genannten Abfälle werden auf Abruf abgeholt (Abrufkarten). Der Termin für die Abholung wird vom Abfuhrunternehmen koordiniert.
- (4) Elektro-/Elektronikgeräte, insbesondere Kühl- und Gefriergeräte, bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und

Flüssigkeiten. Sie werden deshalb außerhalb aller Einsammlungsaktionen auf Abruf mittels Abrufkarte eingesammelt. Der Termin für die Abholung wird vom Abfuhrunternehmen koordiniert.

- (5) Metallgegenstände werden außerhalb aller Einsammlungsaktionen auf Abruf mittels Abrufkarte eingesammelt. Der Termin für die Abholung wird vom Abfuhrunternehmen koordiniert.

## **§ 6**

### **GETRENNTE EINSAMMLUNG VERWERTBARER ABFÄLLE IM BRINGSYSTEM**

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:
  - a) Altglas,
  - b) Unbelasteten und aufbereitbaren Bauschutt in Kleinmengen (bis max. 3 cbm), Deponie Sandberg,
  - c) Verholztes Astwerk und erdfreie Wurzelstöcke, Deponie Sandberg,
  - d) Batterien, Standorte werden bekanntgegeben,
- (2) Im Stadtgebiet sind zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen aufgestellt. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Behälter eingegeben werden.

## **§ 7**

### **EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)**

- (1) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht verwertet werden können. Diese Abfälle zur Beseitigung aus Haushalt und Gewerbe sind grundsätzlich der Stadt Gemünden (Wohra) nach KrWG anzudienen.
- (2) Die Stadt Gemünden (Wohra) kann im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung insbesondere aus Industrie, Handel und Gewerbe von der Einsammlung ausschließen.

- (3) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugewiesenen Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (4) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
  - a) 120 L
  - b) 240 L
  - c) 1.100 L
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## **§ 8**

### **EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw..

## **§ 9**

### **ABFALLGEFÄßE**

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung.  
Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Diese haften für schuldhaftige Beschädigung und für Verluste.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.



- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll, in die grünen Behälter sind die kompostierbaren Abfälle, und in den blauen Behälter ist das Altpapier einzufüllen. Für die Leichtstofffraktionen stehen gelbe Säcke zur Verfügung.
- (4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und Zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn/an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen – wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Bemessungsgrundlage sind pro Bewohner 20 L Behältervolumen für den Restmüll.

Neben dieser Grundausstattung können zusätzliche graue Restmüll-, grüne Bioabfall- und blaue Altpapiergefäße beantragt werden.

Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.

- (7) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (9) Ein Mehrbedarf an Gefäßvolumen durch Windelkinder (bis max. zum 3. Lebensjahr) und Pflegefälle ist beim Magistrat zu beantragen. Die Zuteilung einer sog. „Windeltonne“ bzw. „Pflegetonne“ (= 120 L Restmüllgefäß) für die Zeit des Mehrbedarfs ist gebührenfrei.

## **§ 10**

### **BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABLÄLLE**

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von dem Abfuhrunternehmen mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

## **§ 11**

### **EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

- (1) Die Einsammlungstermine sind dem jährlichen Abfallkalender, der an die Haushalte verteilt wird, zu entnehmen.
- (2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in den in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Schadstoff-Kleinmengen und anderen Abfällen bekannt (§ 3 Abs. 3 HAKA), die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## **§ 12**

### **ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG**

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten



Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder zugelassene gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
  - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

## § 13

### **ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN**

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## **§ 14**

### **UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG**

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## **T E I L II**

### **§ 15**

#### **GEBÜHREN**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) Personengebühr/Einwohnergleichwert  
je Personengebühr/Einwohnergleichwert wird eine Gebühr von 56,--  
€ pro Jahr erhoben.
- b) Mietgebühr  
je bereitgestelltes Abfallgefäß (120 L und 240 L) wird eine Gebühr in  
Höhe von 9,--€ pro Jahr und  
je bereitgestellter Container (1.100 L) wird eine Gebühr in Höhe von  
144,--€ pro Jahr erhoben.
- c) Mehrvolumen  
für bereitgestelltes Mehrvolumen für Restmüll, wird pro 20 L eine  
Gebühr von 7,70 € pro Jahr erhoben.

(3) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, gilt folgende Regelung:

- a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime und  
ähnliche Einrichtungen:  
je angefangene drei Betten 1 EGW
- b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer und  
sonstiges Personal):  
je angefangene 20 Personen 1 EGW
- c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen,  
Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben:  
je angefangene 2 Beschäftigte 1 EGW
- d) Selbstständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder  
Praxisräumen:  
je 1 Beschäftigter 1 EGW
- e) Schank- und Speisewirtschaften:  
je 1 Beschäftigter 3 EGW
- f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Pensionen:  
je angefangenen 6 Betten 1 EGW
- g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien:  
je 1 Beschäftigter 1 EGW
- h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen  
Betrieben objektiv Abfall anfällt:  
je angefangene 2 Beschäftigte 1 EGW

- i) Campingplätze:  
je Stellplatz (für Wohnwagen oder Zelt) 2 EGW
- j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz i.S.d.  
Melderechts besteht (auch Wochenendgrundstücke): 2 EGW
- k) Kioske, Verkaufs- und Imbissstände: 5 EGW

Sofern eine Ermittlung der Einwohnergleichwert nach a) bis k) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlichen regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 1 EGW pro Betrieb anzusetzen.

- (4) Steht der nach Abs. 3 ermittelte Einwohnergleichwert im konkreten Fall in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge den Einwohnergleichwert abweichend von der bereits erfolgten Festsetzung nach Abs. 3 festsetzen.
- (5) Als Beschäftigte i. S. d. Abs. 3 sind all in einem Betrieb Tätige zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der Einwohnergleichwert addiert.
- (6) Für die Bemessung der Personengebühr sind die Verhältnisse auf den anschlusspflichtigen Grundstück jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres maßgebend.
- (7) Müllsäcke werden nicht angeboten.
- (8) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von sperrigen Abfällen abgegolten.
- (9) Für die Entsorgung von auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen, werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:
  - a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines 240 L Gefäßes  
ein Einwohnergleichwert = 56,-- € pro Jahr und  
eine Mietgebühr = 9,--€ pro Jahr
  - b) Für Biogefäße bei Zuteilung eines 240 L Gefäßes  
ein Einwohnergleichwert = 56,-- € pro Jahr und  
eine Mietgebühr = 9,--€ pro Jahr

## § 16

### GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche /halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## TEIL III

### § 17

#### RECHTSBEHELFE / ZWANGSMITTEL

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Hess. Ausführungsgesetzes zur VwGO sowie nach dem Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 18

#### ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt.

2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt.
  3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,
  4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
  5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  7. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  8. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  9. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  10. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  11. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
  12. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1-10 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,--EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,--EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung;  
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.




**§ 19**

**INKRAFTTRETEN**

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 11.12.1998 außer Kraft.

Gemünden (Wohra), den 28.11.2016

DER MAGISTRAT  
der Stadt Gemünden (Wohra)

  
Gleim  
Bürgermeister

